



## Beschlussvorlage

til/zum:

**Dagsordenspunkt/TOP 5**

Harrislee, 16.04.2016

## Landesverband

Schiffbrücke 42  
24939 Flensburg

Tel. (0461) 144 08 310  
Fax (0461) 144 08 313  
info@ssw.de

# Stimmrecht für alle SSW-Mitglieder durch Satzungsänderung

Der SSW ist mit ca. **3.550** Mitgliedern die drittgrößte Partei in Schleswig-Holstein. Er ist im traditionellen Siedlungsgebiet der dänischen Minderheit und der friesischen Volksgruppe im nördlichen Landesteil sowie auf der Insel Helgoland in **4** Kreisverbänden und über **60** Ortsverbänden organisiert. Im Landesteil Holstein sind die SSW-Mitglieder in einer Arbeitsgruppe mit einander verbunden.

Seine Mitglieder bestehen fast ausnahmslos aus Angehörigen der dänischen Minderheit und friesischen Volksgruppe. Jeder der sich zu unseren minderheitenpolitischen Zielen und den Grundlagen der Partei bekennt, kann Mitglied werden.

Die Werte des SSW sind Sachlichkeit, Ausgewogenheit, Glaubwürdigkeit, Ehrlichkeit, Redlichkeit und Fairness in der politischen Tätigkeit und Debatte. Der SSW ist bekannt für seinen innerparteilich guten und familiären Ton. Er ist auch stets bemüht, mit allen anderen politischen Gruppierungen eine gute Zusammenarbeit zu pflegen.

Der SSW ist eine Partei der dänischen Minderheit und friesischen Volksgruppe, die von ihren aktiven und engagierten Mitgliedern getragen wird. Es ist daher eine logische Folge, wenn allen Mitgliedern noch mehr Einfluss bei parteiinternen Entscheidungen gewährt wird. In Zukunft sollen daher neben den gewählten Delegierten auch alle Mitglieder Stimmrecht im Hauptausschuss und in den Kreishauptversammlungen der Partei erhalten.

Flemming Meyer  
SSW-Landesvorsitzender

# Vorschlag für eine Satzungsänderung auf dem außerordentlichen Parteitag am 16.04.2016

Die Paragraphen 10 und 23 der SSW-Satzung erhalten folgende Fassung:

alt	neue Alternative
<p><b>§ 10 Die Kreishauptversammlung</b></p> <p>1.) Die Kreishauptversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes und setzt sich zusammen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. aus den von den Ortshauptversammlungen gewählten Delegierten der Ortsverbände,</li> <li>b. aus den Mitgliedern des Kreisvorstandes,</li> <li>c. aus den SSW-Kreistagsabgeordneten des jeweiligen Gebietskreistages bzw. aus den SSW-Ratsmitgliedern in Flensburg oder Kiel.</li> </ol> <p>2.) Jeder Ortsverband entsendet 2 Delegierte. Ab dem 51. Mitglied erhält er für je weitere angefangene 50 Mitglieder eine weitere Delegierte oder einen weiteren Delegierten. Maßgebend für die Anzahl der Delegierten ist der Mitgliederstand des Ortsverbandes am 31.12. vor der Delegiertenwahl.</p> <p>3.) Die Kreishauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.</p> <p>4.) Wenn eine gemäß Absatz 1 a) gewählte Delegierte oder gewählter Delegierter an der Teilnahme zur Kreishauptversammlung verhindert ist, kann der entsprechende Ortsvorstand eines seiner Parteimitglieder als Stellvertreter entsenden.</p> <p>5.) Die Kreishauptversammlung kann statt aus Delegierten aus allen Mitgliedern im Kreisverband bestehen (Mitgliederversammlung), wenn eine einfache Mehrheit der Delegierten dieses auf einer vorhergehenden Kreishauptversammlung, die nicht länger als sechs Monate zurück liegen darf, beschließt.</p> <p>6.) Der Kreisverband kann Ergänzungen zu dieser Satzung beschließen. Sie dürfen jedoch nicht im Widerspruch zur Parteisatzung stehen oder diese abändern.</p>	<p><b>§ 10 Die Kreishauptversammlung</b></p> <p>1.) Die Kreishauptversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes und setzt sich zusammen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. aus den von den Ortshauptversammlungen gewählten Delegierten der Ortsverbände,</li> <li>b. aus den Mitgliedern des Kreisvorstandes,</li> <li>c. aus den SSW-Kreistagsabgeordneten des jeweiligen Gebietskreistages bzw. aus den SSW-Ratsmitgliedern in Flensburg oder Kiel.</li> </ol> <p>2.) Jeder Ortsverband entsendet 2 Delegierte. Ab dem 51. Mitglied erhält er für je weitere angefangene 50 Mitglieder eine weitere Delegierte oder einen weiteren Delegierten. Maßgebend für die Anzahl der Delegierten ist der Mitgliederstand des Ortsverbandes am 31.12. vor der Delegiertenwahl.</p> <p>3.) Die Kreishauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.</p> <p>4.) Wenn eine gemäß Absatz 1 a) gewählte Delegierte oder gewählter Delegierter an der Teilnahme zur Kreishauptversammlung verhindert ist, kann der entsprechende Ortsvorstand eines seiner Parteimitglieder als Stellvertreter entsenden.</p> <p>5.) <b>Neben den in Absatz 1 Aufgeführten haben alle anwesenden Mitglieder des Kreisverbandes in der Kreishauptversammlung Stimmrecht.</b></p> <p>6.) Der Kreisverband kann Ergänzungen zu dieser Satzung beschließen. Sie dürfen jedoch nicht im Widerspruch zur Parteisatzung stehen oder diese abändern.</p>
<p><b>§ 23 Der Hauptausschuss</b></p> <p>1.) Beim Landesverband wird ein Hauptausschuss gebildet.</p> <p>2.) Der Hauptausschuss besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. dem Landesvorstand,</li> </ol>	<p><b>§ 23 Der Hauptausschuss</b></p> <p>1.) Beim Landesverband wird ein Hauptausschuss gebildet.</p> <p>2.) Der Hauptausschuss besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. dem Landesvorstand,</li> </ol>



<p>b. den Landtagsabgeordneten, c. einer Delegierten oder einem Delegierten für je angefangene 100 Mitglieder aus den Kreisverbänden.</p> <p>3.) Die Aufgaben des Hauptausschusses sind: a. die Beratung des Landesvorstandes, b. das Erteilen von Empfehlungen, c. die Entgegennahme der Zwischenberichte des Landesvorstandes und der Landtagsfraktion. d. das Treffen von Entscheidungen zwischen den Parteitag, soweit wegen der Bedeutung der Entscheidung die Einberufung eines Parteitages nicht erforderlich ist.</p> <p>4.) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist.</p> <p>4a.) Die anwesenden ordentlichen Mitglieder des Hauptausschusses können mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen zu Beginn der Versammlung vor Eintritt in die eigentlichen Tagesordnungspunkte beschließen, dass alle anwesenden Mitglieder über einzelne oder alle Tagesordnungspunkte mit abstimmen dürfen.</p> <p>5.) Der Hauptausschuss wird von der oder dem Landesvorsitzenden oder einem Versammlungsleiter, der vom Hauptausschuss gewählt wird, geleitet.</p> <p>6.) Der Hauptausschuss soll von der oder dem Vorsitzenden zweimal im Jahr einberufen werden. Er ist ferner dann einzuberufen, wenn zwei Kreisverbände oder die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses es unter Angabe einer Tagesordnung verlangen.</p>	<p>b. den Landtagsabgeordneten, c. einer Delegierten oder einem Delegierten für je angefangene 100 Mitglieder aus den Kreisverbänden.</p> <p>3.) Die Aufgaben des Hauptausschusses sind: a. die Beratung des Landesvorstandes, b. das Erteilen von Empfehlungen, c. die Entgegennahme der Zwischenberichte des Landesvorstandes und der Landtagsfraktion. d. das Treffen von Entscheidungen zwischen den Parteitag, soweit wegen der Bedeutung der Entscheidung die Einberufung eines Parteitages nicht erforderlich ist.</p> <p>4.) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist.</p> <p>4a.) <b>Neben den in Absatz 1 Aufgeführten haben alle anwesenden Parteimitglieder Stimmrecht.</b></p> <p>5.) Der Hauptausschuss wird von der oder dem Landesvorsitzenden oder einem Versammlungsleiter, der vom Hauptausschuss gewählt wird, geleitet.</p> <p>6.) Der Hauptausschuss soll von der oder dem Vorsitzenden <b>mindestens</b> zweimal im Jahr einberufen werden. Er ist ferner dann einzuberufen, wenn zwei Kreisverbände <del>oder die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses</del> es unter Angabe einer Tagesordnung verlangen.</p>
--	--

### Begründung

Mit diesen Änderungen soll die Basisdemokratie in der Partei weiter gestärkt werden. Bei den Hauptausschusssitzungen haben die Delegierten in der Vergangenheit regelmäßig von ihrer Möglichkeit Gebrauch gemacht, allen anwesenden Parteimitgliedern Stimmrecht zu gewähren. Das soll jetzt die Regel werden. Der Landesvorstand geht davon aus, dass auch bei den Kreishauptversammlungen die Basis stärker in gleicher Weise mit einbezogen werden sollen, so dass sich auch hier mehr Mitglieder an der Parteiarbeit und den Entscheidungen beteiligen werden.

Bei diesem Änderungsentwurf wird am Delegiertenprinzip weiter festgehalten. Denn bei den Delegierten und den übrigen Angehörigen sowohl der Kreishauptversammlung als auch des Hauptausschusses handelt es sich regelmäßig um die Mitglieder, auf die der SSW wegen ihres besonderen Engagements und Informationsstandes angewiesen ist. Als Gewählte sollen sie weiterhin den sicheren Kern dieser Gremien bilden und sich verantwortlich fühlen.